

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand gegen die Fassung der soeben vorgetragenen Schrift etwas einzuwenden hat, so erkläre ich dieselbe für genehmigt und sie wird in dieser Maaße, wie sie vorgetragen wurde, abgelassen werden. — Etwas Weiteres ist von Seiten meiner nicht mitzutheilen, wir können daher zur

### Tagesordnung

übergehen. Als erster Gegenstand befindet sich auf derselben der Bericht der dritten Deputation über die Petition des Abg. v. Polenz und ich würde den Herrn Referenten Bürgermeister Müller ersuchen, uns diesem Vortrag zu geben.

Referent Bürgermeister Müller:

#### Bericht der dritten Deputation

über die Petition mehrerer Mitglieder der zweiten Kammer, Eduard von Polenz und Genossen, die Trennung der Justiz von der Verwaltung betreffend, und über die Petition der Gemeinden zu Tharand, Somsdorf, Hintergersdorf und Umgegend um Aufhebung oder Beanstandung mit Einführung der Bezirksgerichte in Civil- und Administrativjustizsachen und eventuell um Einbeziehung in das Bezirksgericht zu Dresden.

In der Petition des Herrn von Polenz und Genossen, welche der unterzeichneten Deputation zur Begutachtung überwiesen worden ist, wird die Trennung der Justiz von der Verwaltung in der unteren Instanz als unzweckmäßig dargestellt und insbesondere Folgendes angeführt:

„um die Frage, ob das Fallenlassen des im Gesetze vom 23. November 1848 aufgestellten Grundsatzes der Trennung der Justiz von der Verwaltung in der untern Instanz wirklich im Interesse des Landes liege, oder nicht, beurtheilen zu können, müsse man sich zunächst vorführen, was zur Verwaltung gehöre und wie es möglich oder thunlich sein solle, diese von den Justizbehörden, welche sie bisher besorgten, ohne Störung, Weitläufigkeit und Kostspieligkeit zu trennen?

Man könne zwar vielleicht nicht mit Unrecht einwerfen: die Justizbehörden haben nicht immer mit Vorliebe und Sachkenntniß sich der Verwaltung angenommen, sie wurden derselben müde, sie sind dadurch zu sehr von der Justizpflege abgegangen. Man möge auch das Beispiel der nach der Städteordnung organisirten Stadträthe anführen, in denen die Verwaltung von der Justiz getrennt sei. Die diesfallsigen Thatsachen bewiesen indessen nicht viel oder seien nicht schlagend genug für die allgemeine Durchführung des Principes. Denn eine sorgfältige Wahl der Einzelrichter, denen man die Verwaltung künftig nach Eintritt der Justizorganisation überlassen müsse, die strengste Aufsicht auf solche Seiten der Mittel- und Oberbehörden werde dem ersten Bedenken begegnen; das zweite, als ob die Verwaltung der Justizpflege nachtheilig sei, dürfe kaum etwas beweisen, wenn man die vielfachen Beziehungen beider Geschäftsbranchen zu einander ins Auge fasse. Der Vorgang mit den Stadträthen derjenigen Städte, in denen die Städteordnung eingeführt sei, könne in keinem Falle maßgebend sein.

In diesen Städten sei der Stadtrath nach §. 181 der allgemeinen Städteordnung obrigkeitliche Behörde, nach §. 182 Organ der Staatsverwaltung, nach §. 252 flg. Stadtpolizeibehörde im Auftrage des Staates, nach §. 267 Armenversorgungsbehörde und nach §. 273 Kirchen-, Schul- und Stiftungsbehörde, der Bürgermeister aber nach §. 211 b. verantwortlich, daß der Stadtrath seiner Verpflichtung als Staatsbehörde nachkomme. Zu diesem Ende gebe es in allen jenen Städten je nach Umfang der Geschäfte besoldete Bürgermeister, rechtskundige Mitglieder, remunerirte Geschäftsgehülfen. Alle die den Stadträthen zugewiesenen Geschäfte, ferner die Aufsicht über das Gemeinwesen und die Verwaltung würde in den kleinen Städten und auf dem Lande von den Gemeindeobrigkeiten nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 7. November 1838 besorgt. Von ihnen würden Differenzen darüber erörtert und entschieden, auch die Polizei gehandhabt. Von den Justizbehörden würde das Schulwesen mit dem geistlichen Inspector beaufsichtigt, das Kirchenwesen, soweit es das Kirchenvermögen betreffe, die Dismembrations-, Heimaths-, Recrutirungs-, Straßen- und Uferbauwesen besorgt. Alle diesfallsigen Rechte und Pflichten könne man, ohne nicht deren theilweise Vernachlässigung oder ungenügende Erledigung zu befürchten, ohne nicht den kleineren Stadt- und Landgemeinden eine große Bürde aufzulegen, nicht den Gemeinden zuweisen. Man müsse also Verwaltungsbeamte über das ganze Land zerstreut, die besoldet werden müssen, anstellen, man müsse Geschäftslocale und Einrichtungen derselben für sie haben; dergleichen seien die Kosten dieser persönlichen und sachlichen Bedürfnisse noch nicht berechnet, sie würden und müßten sehr hoch ausfallen. Man dürfe daher folgende Momente als ebensoviel Gründe gegen die Trennung der Justiz von der Verwaltung in der untern Instanz annehmen:

- 1) soviel auch für die Erlangung der Räume für die Justizorganisation geschehen sei und noch erfolgen werde, so sei doch zur Zeit nur in zwei Orten für besondere Verwaltungsräume im Voraus Bedacht genommen, aber noch nichts davon ausgeführt (Marienberg und Mitweida). Nun würden dem Vernehmen nach 15 Verwaltungsämter mit einem Dirigenten und einigen Gehilfen eingerichtet, sowie eine ziemliche Anzahl einzelner Verwaltungsbeamte nöthig werden, für welche Amtlocale besorgt werden müßten;
- 2) die Bequemlichkeit für die Recht oder Rath Suchenden, bei dem betreffenden Einzelrichter auch Verwaltungsangelegenheiten zu betreiben, gehe bei der Trennung verloren und mache dem Einzelnen in der Regel Geld- und Zeitaufwand;
- 3) die vielfachen Beziehungen der Justiz zur Verwaltung, welche sich nicht vermeiden ließen, würden zu Collisionen, Geschäftsverwickelungen und Verzögerungen führen, wenn beide Zweige der Regierung nach Ort und Person getrennt seien;
- 4) das Ansehen der Obrigkeiten sei bisher durch ihren Einfluß auf die Verwaltung genährt und erhalten worden;